

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 9/1989

Düsseldorf, den 30.11.1989

Seite 2 - 3

Satzung zur Änderung der Grundordnung  
der Universität Düsseldorf vom 5.  
Oktober 1989

Seite 3

Einführung eines Magisterstudiengangs  
Kunstgeschichte an der Universität  
Düsseldorf

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)





bei der Berechnung von Mehrheiten als Mitglieder des Fakultätsrats, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben. Mitglieder einer Fakultätskommission, der vom Fakultätsrat die Vorbereitung einer bestimmten Entscheidung übertragen worden ist, können zum Bericht der Kommission an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen, sofern der Fakultätsrat keinen gegenteiligen Beschluß faßt."

b) Absatz 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Frist für den Einspruch beträgt vier Wochen seit dem Zugang der Mitteilung.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung (Institut, Seminar) gemäß § 29 WissHG gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an.

(2) Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG wirken beratend mit. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professoren tätig, werden zwei Vertreter jeder Gruppe zur beratenden Mitwirkung bestellt, sonst ein Vertreter jeder Gruppe; maßgebend ist die Zahl der Mitglieder der Gruppe der Professoren im Zeitpunkt der Bestellung. Die Vertreter der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter werden für zwei Jahre, die Vertreter der Studenten für ein Jahr bestellt. Das Verfahren regelt die Wahlordnung.“

13. § 12 Satz 2 Nrn. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„2. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,

3. drei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,“

14. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zusammensetzung von Hochschulgremien sowie Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bestimmen sich nach den Aufgaben der Gremien sowie nach der fachlichen Gliederung der Universität und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.“

b) Satz 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Sofern in Ordnungen und Geschäftsordnungen der Universität nichts anderes vorgeschrieben ist, bedarf ein Beschluß der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht.“

c) Satz 2 Nrn. 8 und 9 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 5. 6. 1989 und des Konvents der Universität Düsseldorf vom 21. 6. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. und 6. 9. 1989 - I B 1-7611.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1989

Der Rektor  
Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Einführung eines Magisterstudiengangs  
Kunstgeschichte  
an der Universität Düsseldorf

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung  
v. 7. 8. 1989 - I A 4-7350.51

Die Universität Düsseldorf hat die Einführung eines Studiengangs  
Kunstgeschichte

mit dem Abschluß Magisterprüfung beschlossen. Diesen Beschluß habe ich mit Erlaß vom 31. 7. 1989 - III B 5-8034.2/071 - gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 WissHG genehmigt.

Als Regelstudienzeit sind neun Semester vorgesehen.

Das Inkrafttreten der Änderung der Magisterprüfungsordnung und die Aufnahme des Studienbetriebs werden von der Hochschule bekanntgemacht.

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 15.11.1989

-Teil II-









© The Tiffen Company, 2007

# TIFFEN® Gray Scale

R G B

W

G K

C Y M

A 1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19

1 2 3 4 5 6 8 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19